

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene im Wintersemester 2018/2019

Hausarbeit

Der in Kiel wohnhafte Geschäftsmann Gunter Gans (G) hat Anfang Juni 2016 bei dem Kieler Kraftfahrzeughändler Karl Kater (K) einen neuen Audi Q 5 mit Dieselmotor zum Preis von 50.000 € gekauft, der dem Verkehrswert dieses Fahrzeugs entspricht. Der Audi Q 5 wurde noch im selben Monat nebst Schlüsseln und Papieren von K an G übergeben und der Kaufpreis in voller Höhe von G an K gezahlt. Das Fahrzeug nutzt G seitdem gelegentlich für Fahrten zu geschäftlichen Terminen, überwiegend aber, wie von Anfang an geplant, privat für sich und seine Familie. Der Audi Q 5 fährt dabei völlig einwandfrei.

Im September 2017 erfährt G zu seiner Überraschung, dass auch das von ihm gekaufte Audi Q 5-Modell von dem sog. Diesel-Abgasskandal betroffen ist. Dies war dem G bislang nicht bewusst und ist auch erst kurz zuvor öffentlich bekannt geworden. Die Fahrzeuge dieses Modells sind seitens des Herstellers, der Audi AG (A), gezielt mit einer manipulierten Software ausgestattet worden, die im Prüfstandbetrieb eine Reduzierung der Schadstoffmesswerte auf die gesetzlichen Grenzwerte bewirkt; im Normalbetrieb werden diese Grenzwerte aber überschritten. Eine von G veranlasste Überprüfung in der Fachwerkstatt des Fred Frisch (F) ergibt, dass auch sein Fahrzeug mit der manipulierten Software ausgestattet worden ist. Hiervon wusste auch K bislang nichts.

Von F erhält G zudem die zutreffende Auskunft, dass die Software-Manipulation mittels eines Software-Updates rückgängig gemacht werden kann; die Kosten für das Software-Update belaufen sich auf 300 €. Weiter führt F ebenfalls zutreffend aus, dass nach dem Software-Update mit einem geringfügigen Kraftstoff-Mehrverbrauch von ca. 3 % zu rechnen ist.

Ende September 2017 wendet sich G mit einem Schreiben an K und fordert ihn zur „schnellstmöglichen Behebung“ des Software-Problems auf. Nachdem drei Wochen vergangen sind, ohne dass K auf das Schreiben des G reagiert hat, schreibt G Mitte Oktober erneut an K und verlangt eine „nachträgliche Reduzierung“ des Kaufpreises um 2.000 €; dieser Betrag entspricht der Verringerung des Verkehrswerts durch die manipulierte Software. G vertritt gegenüber K die Auffassung, dieser müsse für die „betrügerischen Machenschaften“ der A eintreten. K bestreitet in einem Antwortschreiben eine Verantwortung; der von G geforderte Betrag sei außerdem zu hoch. G besteht jedoch auf Herabsetzung des Kaufpreises um 2.000 €. In den folgenden drei Monaten schreiben G und K noch mehrfach kontrovers hin und her, kommen aber zu keiner einvernehmlichen Regelung. Mitte Januar 2018 teilt K dem G dann schriftlich mit, er sehe keinen Sinn mehr in weiterer Korrespondenz und erkläre diese für beendet.

Kurz danach erhält G von F einen Anruf, in dem F – wiederum zutreffend – darauf hinweist, dass ohne das Software-Update mit einem Verlust der Betriebserlaubnis für den Audi Q 5 des G zu rechnen ist. G möchte das Fahrzeug nach dieser Information nicht mehr behalten und schreibt Anfang Februar 2018 an K, dass er den Kauf des Audi Q 5 nunmehr „storniere“ und jetzt den vollen Kaufpreis von 50.000 € zurückverlange. In der Folgezeit zahlt K trotz wiederholter Aufforderung seitens des G jedoch nicht. Im Namen und mit Vollmacht des G erhebt der Rechtsanwalt Rolf Rolle (R) daher Ende Juli 2018 vor dem LG Kiel Klage gegen K auf Rückzahlung der 50.000 €, Zug um Zug gegen Rückgabe des Audi Q 5. In der Klageerwiderungsschrift erhebt K, der ebenfalls anwaltlich vertreten ist, die Einrede der Verjährung.

Auch an anderer Stelle muss G sich im Sommer 2018 mit Problemen herumschlagen. Zu den vielfältigen Geschäften, denen G nachgeht, gehört auch das Aufstellen von Getränkeautomaten. Mit den Inhabern von Hotels, Gastronomiebetrieben und ähnlichen Einrichtungen vereinbart G, dass er in seinem Eigentum stehende Getränkeautomaten in deren Räumlichkeiten aufstellen darf; im Gegenzug werden die Vertragspartner an den Einnahmen aus den Automaten beteiligt. Zu den Vertragspartnern des G gehört der Hotelier Hans Hase (H), der ein Hotel in der Kieler Innenstadt betreibt. In den einzelnen Etagen des Hotels stehen insgesamt drei Getränkeautomaten des G, die an der Seite jeweils mit einer Plakette mit der Aufschrift „Eigentum der Firma G“ versehen sind. Der zwischen G und H geschlossene Vertrag über die Automatenaufstellung enthält die – wirksame – Bestimmung, dass der Vertrag automatisch endet, wenn H den Hotelbetrieb aufgibt oder auf einen Dritten überträgt.

Im April 2018 veräußert H den gesamten Hotelbetrieb an die Unternehmerin Ulla Ufer (U). Im notariellen Kaufvertrag über den Hotelbetrieb vereinbaren H und U unter anderem, dass „das gesamte Hotelinventar, soweit es im Eigentum des H steht“, an U übereignet werden soll. Im Vorfeld des Vertragsschlusses hat H der U Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen des Hotelbetriebs gewährt; darunter befand sich auch der Automatenaufstellungsvertrag zwischen H und G. U hat sich die Unterlagen jedoch nur stichprobenartig angeschaut und vom Inhalt des Automatenaufstellungsvertrags keine Notiz genommen. Das Hotel wird ab Mai 2018 von U weitergeführt.

Als G von der Veräußerung des Hotels erfährt, sendet er Anfang Juni 2018 ein Schreiben an U und verlangt die Herausgabe der drei Automaten, deren Wert jeweils 3.000 beträgt, bis zum Monatsende. Etwa zeitgleich erhält G eine Anfrage seiner Bekannten Brenda Brand (B), die ebenfalls in das lukrative Automatengeschäft einsteigen will, ob er derzeit gebrauchte Automaten zu verkaufen habe. G erwidert, er könne der B die drei Automaten aus dem Hotel für 4.000 € das Stück überlassen. Mit diesem Preis erklärt sich B einverstanden, will sich die Automaten vor einem Erwerb aber noch anschauen. Da U sich auf das Schreiben des G nicht gemeldet hat, tritt G Anfang Juli 2018 nochmals an diese heran. U entgegnet nun, sie habe gedacht, die Automaten gehörten zum Hotelbetrieb, weshalb sie diese behalten wolle.

1. Wie wird das LG Kiel über die Klage des G entscheiden? Etwaige Nutzungersatzansprüche des K sind nicht zu prüfen.
2. Weil G keine Lust hat, neben dem Rechtsstreit mit K auch noch mit U über die Herausgabe der Automaten zu streiten, verlangt er von U – unter Verweis auf die vereitelte Möglichkeit des Verkaufs der Automaten an B – Schadensersatz in Höhe von insgesamt 12.000 € (3 x 4.000 €). Zu Recht?

Hinweise für die Bearbeitung:

Der Umfang der Bearbeitung darf 27 Seiten (Times New Roman, Schriftgröße 12 Punkt, 7 cm Rand links, 1 cm Rand rechts, normale Laufweite, 1,5-facher Zeilenabstand; Fußnoten: Times New Roman 10 Punkt, normale Laufweite, einfacher Zeilenabstand), Gliederung und Literaturverzeichnis ausgenommen, nicht überschreiten.

Der Bearbeitungszeitraum ist vom 23.07.2018 bis zum 26.09.2018. Die Hausarbeiten müssen bis zum **26.09.2018** bis spätestens **18.00 Uhr** in den Kasten im Eingangsbereich des Juristischen Seminars eingeworfen werden oder per Post direkt an den Lehrstuhl Stöber, Stichwort: „Große Hausarbeit“ (Datum des Poststempels, kein Freistempler) gesandt werden.